



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Mai des Jahres 1898 gegründet. Er führt den Namen „Turn - und Sportverein Arminia Vöhrum e.V.“ und hat seinen Sitz in Peine-Vöhrum. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Peine-Vöhrum eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen mit einem vielfältigen Angebot von Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage.

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben keine persönlichen Anteile am Vereinsvermögen.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände auf Landes- und Bundesebene der Sportarten, die im Verein betrieben werden.

Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig im Einklang mit den Satzungen dieser Verbände.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Innerhalb der Abteilungen ist eine Untergliederung nach Alter und Geschlecht möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben, unter Angabe der Abteilung (en), in der (denen) sie Sport zu betreiben beabsichtigt, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Die Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragszahlung freigestellt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gründe brauchen nicht genannt zu werden. Dem Aufnahmesuchenden steht das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der dann endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung freigestellt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Jugendliche über 12 Jahre haben Stimmrecht in der Jugendversammlung (§ 28). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- b) die vereinseigenen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, zu denen sie sich unter § 5 gemeldet haben. Die Abteilungen können auf Beschluss einer Abteilungsversammlung einen Aufnahmestop beantragen, der der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz nach den jeweils gültigen Bestimmungen gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Abteilungsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu entrichten. Einzelne Abteilungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge oder Arbeitsstunden erheben. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhebung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins ihrer Sportart nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.
- e) die vereinseigenen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Anlagen und Geräte schonend zu behandeln.
- f) gegebenenfalls verursachte Strafgebühren und andere Kosten nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses dem Verein zu erstatten.
- g) bei einem Feldverweis bzw. einer Spiel- oder Wettkampfsperre dieses dem zuständigen Abteilungsleiter sofort zu melden, der wiederum unverzüglich den Vorstand zu informieren hat.
- h) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Organisationen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Organisationen, die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 9 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht vom Ehrenrat hierfür eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Die aktiven Mitglieder genießen jedoch den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals;
- b) den Tod;
- c) Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Mit der Mitgliedschaft zum Verein im Zusammenhang stehende Ausweise (z.B. Mitgliedsausweis) sind in den Fällen a) und c) unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 12 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 11 c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen, wenn

- a) die in § 8 vorgesehenen Pflichten des Vereinsmitgliedes gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 13 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben hieran keinen Anspruch.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erw. Vorstand,
- d) der Ehrenrat,
- e) der Sportausschuss,
- f) der Jugendausschuss,
- g) die Abteilungsausschüsse (Fachausschüsse).

Die Mitgliedschaft zu einem der obigen Organe ist ein Ehrenamt. Bare Auslagen und Reisespesen können nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des erweiterten Vorstandes erstattet werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Hier üben die Mitglieder die ihnen bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte entsprechend § 7 aus.

Sie findet als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich im Januar oder Februar statt. Ihre Aufgaben sind in § 16 geregelt.

Die Einberufung mit festgesetzter Tagesordnung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden im Vereinsaushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Gleichzeitig ist der Termin der Versammlung der örtlichen Presse (zur Zeit „Peiner Allgemeine Zeitung“ und „Peiner Nachrichten“) zur Veröffentlichung mitzuteilen.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen angesetzt werden. Sie können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Dem Antrag der Mitglieder muss spätestens 14 Tage nach Eingang entsprochen werden. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung mit Angabe des Versammlungsgrundes mittels Vereinsaushang durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. In der örtlichen Presse sind lediglich der Versammlungstermin und -ort bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz bei allen Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes „Wahl des 1. Vorsitzenden“. Den Vorsitz hierbei führt ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter.

§ 16 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- c) Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter,
- d) Bestätigung des in der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters und der Jugendleiterin,
- e) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- f) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ernennung eines Ehrenvorsitzenden,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Beschlussfassung über die Möglichkeit zusätzlich Abteilungsbeiträge und Arbeitsstunden zu erheben.
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, falls hierfür nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig ist,
- j) Entlastung aller Organe bezüglich der Rechnungslegung und Geschäftsführung für jeweils ein Jahr,
- k) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel. Außerordentliche Einnahmen einer Abteilung müssen dieser nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses auch wieder zufließen.
- l) An- und Verkauf oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie Abschluss von Erbbaurechtsfragen, falls hierfür nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig ist.

§ 17 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden;
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Jugendleiters, des Sportwartes, der Frauensportwartin, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Neuwahlen.

Die Rechenschaftsberichte können schriftlich abgegeben werden. Sie sind dann allen Mitgliedern acht Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen oder an einem Ort zur Abholung bereitzuhalten, der mit der Einladung bekanntzugeben ist.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus dem Versammlungsgrund, muss aber mindestens Punkt a) beinhalten.

§ 18 Vorstand

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassenwart,
- d) Sportwart,
- e) Jugendleiter,
- f) Werbe- und Pressewart.

Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Jugendleiter, werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Mitglied berufen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich durch den 2. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung tätig.

Der Verein beschäftigt eine/n Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen.

Er/sie führt die Mitgliederlisten, die Statistik und in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle, die er/sie zu unterzeichnen hat.

Er/sie hat in den Sitzungen der Vorstände kein Stimmrecht.

Im Falle der Verhinderung wird er/sie durch den/die Pressewart/in vertreten.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand oder dem Ehrenrat vorbehalten bzw. dem Sportausschuss, dem Jugendausschuss oder einem Abteilungsausschuss übertragen sind.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen beschließen. Er setzt die Eintrittspreise für die Veranstaltungen des Vereins fest. Er beschließt über Verträge mit Trainern, Übungsleitern und sonstigen Beschäftigten.

Bei unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten von aktiven Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag eines Abteilungsausschusses folgende Strafen aussprechen:

- a) Verwarnungen,
- b) Sperre vom aktiven Spielbetrieb bis zu vier Wochen.

Das Urteil ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen. Eine Durchschrift erhält der Obmann des Ehrenrates.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

a) 1. Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und erweiterten Vorstandssitzungen sowie alle verbindlichen und wichtigen Schriftstücke einschl. der Verträge.

In Angelegenheiten des Vorstandes, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der 1. Vorsitzende allein. Er hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

b) 2. Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

c) Kassenwart

Er verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für den Einzug der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen.

Sofern Abteilungen für Veranstaltungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eine Kasse führen, unterliegt diese der Prüfung durch den Kassenwart und muss im Abschlussverfahren über die Vereinskasse abgerechnet werden.

d) Sportwart

Er führt den Vorsitz des Sportausschusses und beruft diesen ein. Er ist für die sportpraktische Arbeit im Verein verantwortlich und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und Sportveranstaltungen des Vereins, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Jugend- und Abteilungsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

Ihm obliegt die Aufsicht über die Innehaltung des in § 2 dargestellten Vereinszweckes.

e) Jugendleiter

Er ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Er betreut sämtliche Jugendliche, ohne Rücksicht darauf, welche Sportarten sie betreiben.

Er hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungsausschüssen Richtlinien für eine gesunde körperliche, geistige und kulturelle Ertüchtigung der Jugendlichen zu erarbeiten, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Koordination der gesamten Jugendarbeit,
- b) die überfachliche Jugendarbeit,
- c) die Vertretung der Jugend im Vorstand,
- d) die Vertretung der Jugend innerhalb der Sportjugend, des Stadtjugendringes und gegenüber behördlicher Jugendpflege.

f) Werbe- und Pressewart

Er vertritt im Verhinderungsfall den Geschäftsführer. Er erledigt alle mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängende Arbeiten wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate etc.

§ 20 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 18),
- b) dem stellvertretenden Kassenwart,
- c) den Mitgliedern des Sportausschusses (§ 24),
- d) dem Schiedsrichterwart, der alle mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängende Fragen der Abteilungen des Vereins regelt, außer der Anforderung von Schiedsrichtern zu Spielen des Vereins;

Der Schiedsrichterwart wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 21 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
- b) Koordinierung der Arbeit in den Abteilungen und Abteilungsausschüssen, soweit nicht für laufende Geschäfte der Sportausschuss bzw. der Jugendausschuss zuständig ist;
- c) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 1533,88 Euro übersteigen und im genehmigten Haushaltsvorschlag nicht enthalten sind;
- d) Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
- e) Beschlussfassung über Spesen und Auslagen,
- f) Beschlussfassung über Miet- und Pachtverträge,
- g) Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags,
- h) Vorbereitung von Satzungsänderungen,
- i) Abberufung von Mitgliedern der Vereinsorgane (außer Ehrenrat), die Ihre Pflichten gröblich und fortlaufend verletzen sowie Einsetzung eines kommissarischen Nachfolgers bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme einer neuen Sportart (Abteilung) und Bestätigung der Ausschussmitglieder der neuen Abteilung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- k) Der stellvertretende Kassenwart vertritt den Kassenwart im Verhinderungsfall.

§ 22 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnungen,
- b) Verweise,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit,
- e) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 12.

Die Entscheidung ist endgültig und kann nicht durch ein Sportgericht angetastet werden. Sie ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Eine Durchschrift erhält der 1. Vorsitzende des Vereins.

Der Ehrenrat kann die Anrufung eines ordentlichen Gerichts in Vereinsstreitigkeiten zulassen. Er entscheidet ferner über Aufnahme gesuche im Sinne des § 5, letzter Absatz.

§ 24 Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Sportwart,
- b) der Frauensportwartin,
- c) dem Jugendleiter,
- d) der Jugendleiterin,
- e) den Abteilungsleitern.

Die Frauensportwartin wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Sportwart beruft die Sportausschusssitzungen ein und führt den Vorsitz.

§ 25 Aufgaben des Sportausschusses und der Frauensportwartin

Der Sportausschuss bearbeitet die überfachlichen Sportangelegenheiten. Er koordiniert die Übungs- und Sportveranstaltungen aller Abteilungen und legt die Belegungspläne der verschiedenen Sportstätten fest.

Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn zwei Abteilungsausschüsse eine solche verlangen.

Die Frauensportwartin unterstützt und vertritt im Verhinderungsfalle den Sportwart, insbesondere soll sie die Interessen der weiblichen Vereinsmitglieder vertreten. Ihr stehen die gleichen Rechte wie dem Sportwart zu.

§ 26 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendleiter,
- b) der Jugendleiterin,
- c) den Jugendwarten der Abteilungen und ihrer Untergliederungen,
- d) den Jugendmannschaftsbetreuern,
- e) den Jugendübungsleitern.

Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden in der Jugendversammlung (§ 28) gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Jugendleiter beruft die Ausschusssitzungen ein und führt deren Vorsitz.

§ 27 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss unterstützt den Jugendleiter. Er koordiniert die Jugendveranstaltungen im Verein, plant die gemeinsamen Veranstaltungen und beschließt darüber. (Für die fachlich - sportliche Betreuung sind ausschließlich die Jugendwarte der Abteilungen zuständig).

Die Jugendleiterin unterstützt den Jugendleiter und hat die gleichen Aufgaben in bezug auf die weiblichen Jugendlichen.

Der Jugendausschuss rügt Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins. Er ist berechtigt, Jugendliche zeitweilig von Veranstaltungen der Abteilungen oder des Ausschusses auszuschließen. In schwerwiegenden Fällen stellt der Ausschuss Antrag auf Verfügung von Maßnahmen im Sinne des § 23.

Der Jugendausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens alle vier Monate zu einer Sitzung zusammen.

§ 28 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendleiter und der Jugendleiterin.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Jugendlichen muss eine Jugendversammlung einberufen werden. Die Leitung der Jugendversammlung hat der Jugendleiter. Er hat sie im Vereinsaushang mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.

§ 29 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung.

In der Jugendversammlung werden der Jugendleiter und die Jugendleiterin für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 30 Abteilungsausschüsse

Die Abteilungsausschüsse setzen sich zusammen aus:

- a) dem Abteilungsleiter,
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
- c) dem Jugendwart,
- d) den Mannschaftsbetreuern und Übungsleitern.

Für Untergliederungen in den Abteilungen (z. B. Fußballjugend), die mehr als 75 Mitglieder umfassen, kann ein besonderer Ausschuss (z. B. Fußballjugendausschuss) gebildet werden.

Die Abteilungsausschüsse werden in den Abteilungsversammlungen gewählt.

Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl des jeweiligen Jugendwartes steht den aktiven Jugendlichen der Abteilung ein Vorschlagsrecht zu. Die Wahl hat spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einberufung der Abteilungsversammlung hat mit festgesetzter Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen im Vereinsaushang durch den Abteilungsleiter zu erfolgen.

§ 31 Aufgaben der Abteilungsausschüsse

Aufgabe der Abteilungsausschüsse ist es, den Sportbetrieb unter Beachtung allgemeiner sportlicher Grundsätze nach den Regeln und Beschlüssen der Fachverbände und im Rahmen der Richtlinien und Ziele des Vereins durchzuführen.

Sie sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind zu beachten.

Finanzielle Belastung des Vereins sowie die Führung einer Kasse unterliegen grundsätzlich der Genehmigung des Vorstandes.

Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 32 Kassenprüfer

Die drei Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung hat nach der Jahresabschlussrechnung zu erfolgen.

Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine Durchschrift des Protokolls erhält der 1. Vorsitzende des Vereins.

Wiederwahl ist jeweils nur für einen Kassenprüfer zulässig.

§ 33 Verfahren und Beschlussfassung der Organe

Mit Ausnahme der in § 35 genannten Fälle sind sämtliche Organe beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Für die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Sportausschusses, des Jugendausschusses und der Abteilungsausschüsse können feste wiederkehrende Termine beschlossen werden.

Im übrigen genügt für die Einberufung die mündliche oder fernmündliche Form. Die Frist soll im allgemeinen eine Woche betragen, sie kann in eiligen Fällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 15 dieser Satzung. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 35 genannten Fälle, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so muss hierüber abgestimmt werden. Ansonsten geschieht die Abstimmung öffentlich durch Handaufheben.

Anträge, die erst in der Versammlung oder Sitzung gestellt werden, brauchen nicht behandelt zu werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten eine Beratung oder Beschlussfassung bis zur nächsten Versammlung oder Sitzung zurückstellt.

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokolle sollen die Namen der anwesenden Mitglieder (bei Versammlungen im Anhang), die gestellten Anträge und die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten. Die Protokolle sind bei der nächsten Versammlung oder Sitzung zu genehmigen. Auf Verlangen ist die von Beschlüssen abweichende Meinung einzelner Mitglieder namentlich festzuhalten.

Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand kurzfristig zuzustellen, wenn er nicht selbst oder eines seiner Mitglieder an der Versammlung oder Sitzung teilgenommen hat.

Dem Versammlungsleiter obliegt die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Versammlungsführung zu sorgen.

Er hat gegebenenfalls das Recht, zur Aufrechterhaltung des Ablaufs vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 35 Satzungsänderungen und Auflösung

Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, unter der Bedingung, dass mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.

Sind bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Tilgung der Schulden das übrigbleibende Vermögen der Stadt Peine oder ihrem Rechtsnachfolger zu, mit der Maßgabe, dass es nur im Sinne der Vereinsaufgaben für steuerlich begünstigte, gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden ist. Hierzu bedarf es der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 36 Inkrafttreten

Die in der Mitgliederversammlung vom 25.2.2000 beschlossene Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Peine-Vöhrum, den 25.02.2000

